

Meldebefugnis : "Zwischen strenger Disziplin und sanftem Verständnis"

Autor(en): **Kläusler-Senn, Charlotte / Blättler, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SuchtMagazin**

Band (Jahr): **38 (2012)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-800445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Meldebefugnis: «Zwischen strenger Disziplin und sanftem Verständnis»

Die erweiterte Meldebefugnis nach Art. 3c des revidierten Betäubungsmittelgesetzes BetmG ist seit Juli 2011 in Kraft. Mit dieser Bestimmung dürfen Amtsstellen und neu auch Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Justiz- und Polizeiwesen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen melden. Die Meldebefugnis – so der Gesetzgeber – ist ein Instrument der Prävention. Die Kantone Bern, Graubünden und Obwalden sind schon mitten in der Umsetzung. Diese wirft fachliche, juristische, aber auch ethische Fragen auf. Ein Koordinationsbedarf mit den neuen Behörden für Kindes- und Erwachsenenschutz entsteht.

Charlotte Kläusler-Senn

MSSW, MA, Psychologin FSP, Projektleitung Fachverband Sucht, Weinbergstrasse 25, CH-8001 Zürich, Tel. +41(0)44 266 60 60, klaeusler-senn@fachverbandsucht.ch, www.fachverbandsucht.ch

Richard Blättler

lic. phil., Soziologe, stv. Generalsekretär Fachverband Sucht, Weinbergstrasse 25, CH-8001 Zürich, Tel. +41(0)44 266 60 60, blaettler@fachverbandsucht.ch, www.fachverbandsucht.ch

Schlagwörter:

Kinderschutz | Meldebefugnis | Betäubungsmittelgesetz | Früherkennung und Frühintervention |

Alkoholpolitik im Betäubungsmittelgesetz

An der Tagung vom 26. Januar 2012 in Bern zu «Jugendschutz und Alkoholpolitik» im Rahmen der Veranstaltungsreihe «KAP plus»¹ trafen sich gut 80 Fachpersonen aus Verwaltung und Praxis. Die Trägerschaft dieser Veranstaltungsreihe bilden das Bundesamt für Gesundheit, die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen und die Eidgenössische Alkoholverwaltung. Schwerpunktthema in Bern war die Umsetzung der erweiterten Meldebefugnis nach dem revidierten BetmG. Nur auf den ersten Blick erstaunt, dass unter der Überschrift «Alkoholpolitik» Neuerungen des Betäubungsmittelgesetzes vertieft werden. Mit dem Art. 3c ging der Gesetzgeber einen Schritt in Richtung kohärente Suchtpolitik, indem er hier den Begriff der Suchtgefährdung breiter auslegt und Gefährdungssituationen im Zusammenhang mit Alkohol explizit mitmeint.²

Der politische Wille

Mit der erweiterten Meldebefugnis wird die Stärkung der Früherkennung und Frühintervention beabsichtigt. Dank diesem Instrument «soll es möglich sein, frühzeitig bei Personen mit bereits vorhandenen oder mit drohenden suchtbedingten Störungen eingreifen zu können»³, so der erläuternde Bericht der nationalrätlichen Sozial- und Gesundheitskommission. Felix Gutzwiller spricht anlässlich einer Medienkonferenz im Oktober 2008 im Vorfeld der Abstimmung zum BetmG von der Meldebefugnis als Instrument der Früherkennung im Sinne eines praktikablen dritten Weges zwischen strenger Disziplin und sanftem Verständnis.⁴ Der Gesetzgeber versteht die

erweiterte Meldebefugnis klar als Massnahme der Prävention und nicht als Strafe oder gar als Anreiz zur Bespitzelung. Bei Meldungen ist stets das Wohl der betroffenen Person in den Vordergrund zu stellen.⁵ Gemäss Art. 3c ist die Meldung an Voraussetzungen gebunden: Wichtig ist, dass nur Berufsleute zur Meldung berechtigt sind, die im Rahmen ihres beruflichen Auftrags eine Suchtgefährdung festgestellt haben. Zudem muss eine Hilfemassnahme zweckmässig sein. Die erweiterte Meldebefugnis gilt grundsätzlich für alle, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche. So heisst es im nationalrätlichen Bericht: «Eine Gefährdung hat bei Jugendlichen früher als erheblich zu gelten.»^{6,7}

Stand der Umsetzung

Obschon die politische Absicht hinter der erweiterten Meldebefugnis recht eindeutig ist, wirft die Konkretisierung in den Kantonen einige Fragen auf. Gemäss BetmG sind die Kantone für die Umsetzung zuständig und verpflichtet, entsprechend fachlich qualifizierte Behandlungs- oder Sozialhilfestellen zu bezeichnen.⁸ Hauptaufgabe dieser 3c-Abklärungsstellen ist das professionelle Abklären der individuellen Gefährdungssituation, um dann gegebenenfalls geeignete und abgestimmte Hilfen anzubieten resp. einzuleiten. Der Begriff Gefährdungssituation bezieht sich auf vorhandene oder drohende suchtbedingte Störungen.⁹ Der aktuelle Stand der Umsetzung in den Kantonen ist unterschiedlich. In den meisten Kantonen liegt das 3c-Dossier in den Händen der kantonalen Suchtbeauftragten, die verwaltungsintern klären, wie die Umsetzung erfolgen soll.

Berner Fachstellen-Modell

An der «KAP plus» Tagung wurde das Berner-Modell präsentiert, das im Wesentlichen als «Fachstellen-Modell» bezeichnet werden kann. Nach diesem Modell fungieren Suchtfachstellen als 3c-Abklärungsstellen. Das Verfahren ist zweistufig. Nach Eingang einer Meldung bei der 3c-Abklärungsstelle wird in einem ersten Schritt diese aktiv und versucht auf freiwilliger Ebene, die Situation einzuschätzen und eine Kooperation mit den Betroffenen aufzubauen. Falls dieser erste Schritt fehlschlägt, weil z.B. ein jugendlicher gar



nicht zu den Terminen erscheint oder sich eine erhebliche Gefährdung abzeichnet, muss in einem zweiten Schritt der Einbezug der zuständigen Behörde des Kindes- und Erwachsenenschutzes erwogen werden. Die Berner sehen mit ihrem Modell nicht nur den Willen des Gesetzgebers nach einer frühzeitigen Intervention erfüllt, sondern auch die Prinzipien der Subsidiarität und Fachlichkeit. Sie betonen, dass sich mit dem Fachstellen-Modell eine neue Möglichkeit zur Frühintervention auftut, die zwischen «wegschauen und nichts tun» und einer in der Praxis hochschwelligeren «Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörden» liegt. Das Kantonale Jugendamt, das für die Umsetzung des Art. 3c im Kanton Bern zuständig ist, wird sein Modell im Frühjahr 2012 bei Schlüsselpersonen aus der Praxis in Vernehmlassung geben.

Die Kantone Obwalden und Graubünden planen vergleichbare Modelle. Eine Herausforderung dieses zweistufigen Vorgehens liegt wohl darin, dass gerade gefährdete Personen erfahrungsgemäss auf freiwilliger Ebene nicht gut zu erreichen sind. Die zuständigen Fachstellen kommen insbesondere bei Nichtkooperation in die zuweilen diffizile Situation abzuwägen, wie sie weiter vorgehen sollen.

Das Behörden-Modell

Als alternatives Modell können die Behörden für Kindes- und Erwachsenenschutz als 3c-Meldestelle fungieren. Alle Meldungen gemäss Art. 3c würden so direkt zur Behörde gelangen. Diese hätte dann wiederum die Möglichkeit, eine Suchtfachstelle mit der Abklärung und allenfalls nachfolgenden Intervention per Weisung zu beauftragen. Vorteil dabei ist, dass die Behörde Kraft ihres offiziellen Auftrags für eine höhere Verbindlichkeit bei der Abklärung und evtl. nachfolgenden Intervention sorgen kann. Die Zielgruppe würde so wohl besser erreicht werden. Es fragt sich aber zu welchem Preis.

Zu befürchten wären überschüssende, zu invasive Reaktionen mit der Gefahr der Stigmatisierung. Fraglich ist zudem, inwiefern die Behörden für Kindes- und Erwachsenenschutz über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen, um zusätzliche Abklärungsaufgaben bei Fällen von drohender Suchtgefährdung zu übernehmen. Um im Sinne der Prävention zu handeln, müssen Abklärung und Intervention zeitnah auf Vorfälle wie z.B. Alkoholintoxikationen mit nachfolgender Hospitalisation erfolgen.

Fragen der Umsetzung

Abgrenzung 3c-Meldung versus ZGB-Meldung

An der KAP-plus-Tagung wurden wichtige Fragen und Herausforderungen rund um die erweiterte Meldebefugnis diskutiert. Eine solche Frage betrifft die Abgrenzung zwischen der «Meldung gemäss Art. 3c rev. BetmG» und der «Meldung nach Zivilgesetzbuch ZGB aufgrund einer Kindeswohlgefährdung». In diesem Zusammenhang sorgt auch der Begriff der «Gefährdungsmeldung resp. der Gefährdung» für Wirrwarr. Klar ist, dass die Begriffe des Gesetzgebers wie «drohende suchtbedingte Störungen» Unschärfen enthalten und Raum für Interpretationen lassen. Klar ist aber auch, dass sich die Kantone gut überlegen müssen, wie sie die Abgrenzung zwischen diesen Meldearten vornehmen, Begriffe mit der Praxis klären und dann aktiv kommunizieren. Der Kanton Bern sieht das pragmatisch. Alle Fälle, bei denen Suchtmittel im Spiel sind, gehen durch die Eingangstüre der 3c-Suchtfachstelle. Der Verantwortliche des Kantons Graubünden sieht eine wichtige Abgrenzung der beiden Meldearten auch darin, dass die Grundidee der 3c-Meldung klar im präventiven Bereich liege. Die Schwelle für eine Meldung nach Art. 3c sollte daher deutlich tiefer liegen, als für eine Meldung nach ZGB. Die Diskussionen um diese Abgrenzungsfrage zeigen, dass es in den Kantonen einen grossen Koordinationsbedarf zwischen der Suchthilfe und den



Traditionele Chinese
Geneeswijze & Acupunctuur

SONG PRAKTIJK

www.songpraktijk.com

Tel.: 020 - 427.51.38



STOPPEN MET ROKEN CENTRUM

WWW.SONGPRAKTIJK.NL

TEL.: 020-4275138



neu entstehenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gibt und geben wird. Hierzu gehören auch Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen wie Melderechte, Meldepflichten sowie Datenschutz und Berufsgeheimnissen, die jeweils im Kontext des beruflichen Handelns auszuloten sind.

Meldekriterien

Die Frage nach klaren Kriterien für z.B. Lehrpersonen, um eine Meldung zu rechtfertigen, wird immer wieder gestellt. Fachliche Argumente aber auch Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es keine «harten» Kriterien für eine Meldung wird geben können. Dies bleibt – genauso wie die professionelle Abklärung der Suchtgefährdung durch Fachpersonen – letztlich eine einzelfallbasierte Entscheidung. Wichtig scheint hier, dass die zur Meldung befugten Berufsleute bei ihren Vorgehensfragen unkomplizierte und kompetente Beratung durch die 3c-Abklärungsstellen erhalten.

Förderliche Rahmenbedingungen und stützende Beziehungen

Im Kern der Meldebefugnis liegt die Frage, wie gefährdeten Menschen – insbesondere Jugendlichen – geholfen werden kann. Richtig schwierig wird die Frage dann, wenn sich gerade diese, aus unserer Sicht Hilfebedürftigen selbst nicht helfen lassen wollen. Müssen wir sie dann zur Hilfe zwingen? Dürfen wir sie zur Hilfe zwingen? Und wenn ja, ab wann? Viele fachliche, aber auch ethische Fragen für die es keine eindeutigen Antworten gibt. Wichtig für die Umsetzung des Art. 3c ist das Bewusstsein, dass eine Meldung allein kaum die erwünschte Wirkung bringen wird. Was belastete Kinder und Jugendliche brauchen, sind für die Entwicklung förderliche Rahmenbedingungen und verlässliche, wohlwollende Beziehungen in der Familie, der Schule und im Quartier. Veränderung passiert also nur, wenn Fachleute und Bezugspersonen die Bereitschaft und

Fähigkeit haben, tragfähige Kooperationen auch mit «schwierigen und unfreiwilligen» KlientInnen aufzubauen, so dass Unterstützungsangebote «aufgenommen» werden können. Eine Meldung resp. Intervention nach Art. 3c kann den «verbindlichen Rahmen» bieten, dass Hilfe überhaupt einsetzen kann. Gerade bei Kindern und Jugendlichen kann auch äußerer Druck zu einer positiven Entwicklung beitragen. Dies muss aber massvoll geschehen und darf nicht zu einer überschüssenden Regulierung führen. Aus fachlicher Sicht ist letztlich die Selbstbestimmung das Ziel und muss während des Hilfeprozesses stets gefördert werden. Die der Entwicklung entsprechende Achtung und Förderung der Selbstbestimmung steht auch im Einklang mit der «Charta der Früherkennung und Frühintervention», die die zentralen Grundhaltungen der Früherkennungs-Praxis festhält.¹⁰

Umsetzung als gemeinsamer Lernprozess

Die Veranstaltung vom 26. Januar 2012 zeigte, dass die Übersetzung der erweiterten Meldebefugnis in eine gelingende Praxis anspruchsvoll wird. Die Umsetzung stellt nicht nur hohe fachliche Anforderungen an die zukünftigen 3c-Fachstellen. Hohe Anforderungen werden auch an die Qualität der Zusammenarbeit der beteiligten AkteurInnen gestellt. Damit die Zusammenarbeit gelingt, werden die Kantone den regelmässigen Austausch unter den AkteurInnen fördern und begleiten müssen. Die Kantone sind nicht nur gefordert, in guter Absprache mit der Praxis ein für die regionalen Gegebenheiten stimmiges Modell zu entwickeln, sondern auch die Neuerungen aktiv und klar zu kommunizieren. Mit der Umsetzung der erweiterten Meldebefugnis wird in gewisser Weise Neuland betreten. So scheint es am erfolgsversprechendsten, wenn die gesamte Umsetzung als gemeinsamer Lernprozess verstanden wird, mit der Offenheit, Erkenntnisgewinne in die laufende Praxis einzuspeisen. ●

Das Bundesamt für Gesundheit BAG richtete eine spezielle Emailadresse für Fragen, Probleme und Anliegen rund um den Art. 3c ein: art-3c@bag.admin.ch. Der Fachverband Sucht berät die Kantone, die zukünftigen 3c-Fachstellen, aber auch weitere involvierte Partner, um eine fachlich solide Umsetzung zu gewährleisten. Ansprechperson ist Charlotte Kläusler-Senn, klausler-senn@fachverbandsucht.ch oder +41(0)44 266 60 60.

Literatur

- Blättler, R./Kläusler-Senn, C./Häfeli, C. (2011): Meldebefugnis und Zusammenarbeit mit neuen Kinderschutzbehörden. SuchtMagazin 37(4): 25-26.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2008): Erläuterungen zur Verordnung über die suchtbedingten Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV), www.tinyurl.com/70quj7r, Zugriff 22.02.2012.
- Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates SGK-N (2006): Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG).

Endnoten

- 1 KAP steht für Kantonale Aktionspläne Alkohol. Die Referate sind verfügbar unter: www.tinyurl.com/83megt6, Zugriff 01.03.2012.
- 2 SGK-N 2006: 8597 und 8589; Bundesamt für Gesundheit BetmSV 2008: 26.
- 3 SGK-N 2006: 8597.
- 4 Referat Markus Theunert, KAP-Plus-Tagung, 26.01.2012. www.tinyurl.com/83megt6, Zugriff 06.03.2012.
- 5 SGK-N 2006: 8598.
- 6 SGK-N 2006: 8597.
- 7 Näheres zu den Grundlagen der erweiterten Meldebefugnis kann im SuchtMagazin 4/2011 nachgelesen werden, vgl. Blättler/Kläusler-Senn/Häfeli 2011.
- 8 Vgl. Art. 3c, Abs. 3 BetmG.
- 9 SGK-N 2006: 3597.
- 10 Die Oltner Charta ist online erhältlich: www.fachverbandsucht.ch/downloads/charta.pdf, Zugriff 05.03.2012.

Fotodokumentation



Stephanie Rossol

(Jg. 1983), wohnt und arbeitet momentan in Bern. Die letzten 10 Jahre hat sie in Berlin gelebt und dort die Liebe zur Fotografie entdeckt. Mit autodidaktisch erlerntem Können arbeitet sie seit 2008 als freischaffende Fotografin.

Die Bildstrecke ist nach intensiver Recherche zum Thema in der Schweiz, Berlin und Amsterdam entstanden.

Die Aufnahme auf S. 15 zeigt das mobile Drug-Checking-Labor bei einem Rave-it-Save-Einsatz. Rave it Save ist ein Projekt des Contact Netz, der Berner Gruppe für Jugend-, Eltern- und Suchtarbeit, die szenennah mit einem S. 6 Partydrogen-Infostand und Beratungsmöglichkeiten vor Ort in Clubs und an Outdoor-Events arbeitet. PartybesucherInnen haben hier u.a. die Möglichkeit, sich über Safer Use und aktuelle Substanzenwarnungen zu informieren.

Die Aufnahme auf S. 7 zeigt einen Schaukasten in der Berliner Einrichtung Misfit mit dort erhältlichen Utensilien. Bei der angegliederten Kontaktstelle Fixpunkt SKA können neue sterile Spritzen gegen gebrauchte eingetauscht werden S. 26 und es steht ein Drogenkonsumraum S. 23 unter medizinischer Aufsicht zur Verfügung. Ausserdem bietet die Einrichtung sozialarbeiterische sowie medizinisch-pflegerische Unterstützung und auch lebenspraktische Angebote wie Duschkabine, Waschmaschine, kostenlose Kleiderkammer und Internet. Für den Bezug nachts, am Wochenende und für die häufig gewünschte Anonymität sind in der Stadt 18 Spritzenautomaten aufgestellt (Titelbild).

In Holland wurde Anfang des Jahres der Wietpas (Marihuana-Pass) eingeführt, der es nur noch Einheimischen erlaubt 5 Gramm Marihuana pro Tag in einem der rund 700 Coffeeshops S. 28/29 im Lande zu erwerben. Diese Massnahme soll den Drogentourismus vor allem nahe der Landesgrenzen verhindern. Ab dem 1. Mai 2012 sind die niederländischen Coffeeshops in den südlichen Provinzen gezwungen, ihre Türen für ausländische Besucher zu schliessen. Alle restlichen Coffeeshops folgen ab dem 1. Januar 2013. In den Coffeeshops werden auch pre-rolled Joints angeboten S. 40, 36/37.

Ständig werden wir, ob bewusst oder unbewusst, mit Drogenpolitik konfrontiert. Mit der Bilderserie wollte ich das Auge vor allem auf die nicht alltäglichen Gegebenheiten lenken, die sich dennoch in unserer Umwelt befinden.

Weiterdenken? Weiterbilden!

Inspiration aus unserem aktuellen Weiterbildungsprogramm:

MASTER OF ADVANCED STUDIES (MAS)

MAS in Sozialinformatik

Der MAS besteht aus drei Zertifikatslehrgängen (CAS), die auch einzeln besucht werden können. Die Modularisierung der CAS in Seminare bietet zusätzliche Wahlmöglichkeiten.

- CAS Online Services, September 2012
- CAS Medienpädagogik, März 2013
- CAS Informatik-Projektleitung, August 2013

MAS in Management of Social Services

Der MAS besteht aus drei Zertifikatslehrgängen (CAS), die auch einzeln besucht werden können:

- CAS Sozialpolitik, Oktober 2012
- CAS Sozialmanagement, April 2013
- CAS Führung im Kontext des psychosozialen Bereichs, Oktober 2013

WEITERE LEHRGÄNGE (CAS)

- Neu! CAS Coaching, Juni 2012
- CAS Leiten von Teams, August 2012
- Neu! CAS Praxisausbildung, September 2012
- CAS Sozialpädagogische Familienbegleitung, September 2012
- CAS Case Management, Oktober 2012
- CAS Krisenintervention, November 2012
- CAS Beratungstraining, November 2012

WEITERE SEMINARE

- Die friedliche Macht der Sprache, Mai 2012
- Social Media, Mai 2012
- Neu! Perspektivenwechsel Beruf, Mai 2012
- Case Management, Juni 2012
- Selbstsorge im beruflichen Alltag, Juni 2012
- Querdenken, Oktober 2012
- Neu! Elternaktivierung, November 2012

Weitere Angaben zu unseren MAS, CAS und Seminaren finden Sie unter www.fhsg.ch/wbsa.

FHS St.Gallen, Weiterbildungszentrum Soziale Arbeit IFSA-FHS, Industriestrasse 35, CH-9401 Rorschach, Tel. +41 71 844 48 88, wbsa@fhsg.ch

FHS St.Gallen

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

FHO Fachhochschule Ostschweiz www.fhsg.ch